

auf volle Entschädigung seitens desjenigen, der Vorteil aus den betreffenden Arbeiten zieht. Die Grenzwasserkommission trifft hierüber Entscheidung.

Die Anlieger müssen gegen Entschädigung die Ausführung der für die Regulierung eines Flusslaufes notwendigen Hilfsanlagen an und im Wasserlauf, die Ablagerung von Erde, Steinen, Kies, Sand, Hölzern und dergleichen auf den Ufergrundstücken, die An- und Abfuhr solcher Materialien sowie die Lagerung, die An- und Abfuhr der Baustoffe dulden, auch einen bestimmten Zugang für die Arbeiter und Aufsichtspersonen einräumen.

Dieses gilt auch für die hinter den Ufergrundstücken liegenden Grundstücke und deren Eigentümer.

In Ermangelung gütlicher Einigung setzt die Grenzwasserkommission die Höhe der Entschädigung fest.

#### Artikel 27.

##### *Unterhaltungspflicht nach einer Regulierung.*

Werden durch die Regulierung eines Wasserlaufs die Unterhaltungskosten erhöht, so ist diese Erhöhung auf sämtliche Eigentümer, die Nutzen oder Vorteil von der Regulierung haben, zu verteilen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bisher an der Unterhaltung teilgenommen haben oder nicht.

#### Artikel 28.

##### *Spätere Anträge auf Regulierung.*

Anträge auf Regulierung oder Änderung früherer Regulierungen können auch später von jedem Beteiligten bei dem zuständigen Landrat oder Amtmann gestellt werden. Dieser ist verpflichtet, den Antrag der Grenzwasserkommission vorzulegen. Der Antragsteller hat auf Verlangen ausreichende Sicherheit für alle durch das Verfahren entstehenden Kosten zu leisten.

### **D. Errichtung neuer und Änderung bestehender Anlagen.**

#### Artikel 29.

##### *Allgemeine Grundsätze.*

Die Errichtung neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Anlagen an einem der im Art. 1 genannten Wasserläufe bedarf der Genehmigung der Grenzwasserkommission.

Dies gilt insbesondere von dem Rechte:

1. Das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich auch es unmittelbar oder mittelbar, oberirdisch oder unterirdisch abzuleiten;
2. Wasser oder andere flüssige Stoffe unmittelbar oder mittelbar, oberirdisch oder unterirdisch einzuleiten;
3. den Wasserspiegel zu senken oder zu heben, namentlich durch Hemmung des Wasserablaufs eine dauernde Ansammlung von Wasser herbeizuführen.

Durch die Benutzung darf:

1. Zum Nachteil anderer weder die Vorflut verändert noch das Wasser verunreinigt werden;